

§ 10

**Ältestenrat**

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister bedient sich zu ihrer/seiner Beratung und zur Unterrichtung der Fraktionen des Ältestenrats. Dem Ältestenrat obliegt außerdem eine Abstimmung zwischen den Fraktionen über Art und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten anzustreben.

(2) Der Ältestenrat besteht aus den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern und den Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen. ~~Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen werden im Verhinderungsfalle durch deren Stellvertretung in ihrer Reihenfolge vertreten. Bei Fraktionen mit mehr als einem Vorsitzenden sowie mehreren gleichberechtigten Stellvertretern ist von der Fraktion die Vertretungsreihenfolge zu benennen.~~